

# **Ortsrecht Stadt Gräfenberg**

## **Satzung der Stadt Gräfenberg**

**über die Erhebung von Gebühren für die**

**Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung**

**(Friedhofsgebührensatzung)**

**Satzung der Stadt Gräfenberg über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

**vom 21.04.2017**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Gräfenberg folgende Satzung:

**Erster Teil  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Stadt Gräfenberg erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen in Gräfenberg und Thuisbrunn sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Bestattungsgebühren (§§ 4, 5)
- b) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2  
Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme, der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **Zweiter Teil Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Bestattungsgebühren in Gräfenberg**

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (öffnen und schließen der Grabstätte) beträgt |          |
| a) für Einzelgräber oder Familiengräber, einfach tief                                | 667,00 € |
| b) für Einzelgräber oder Familiengräber, doppelt tief                                | 847,00 € |
| c) für Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte  | 121,00 € |
| d) für die Urnenbestattung in der Urnenwand  | 211,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt                           | 192,00 € |
| (3) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühlung beträgt                          | 98,00 €  |

### **§ 5 Bestattungsgebühren in Thuisbrunn**

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (öffnen und schließen der Grabstätte) beträgt |          |
| a) für Einzelgräber oder Familiengräber, einfach tief                                | 660,00 € |
| b) für das Tieferlegen einer Grabsohle je cm   | 3,00 €   |
| c) für Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte  | 130,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt                           | 70,00 €  |

### **§ 6 Sonstige Gebühren**

Für sonstige Leistungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## **Dritter Teil Schlussbestimmungen**

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gräfenberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung (Friedhofsgebührensatzung) vom 21.10.2008 außer Kraft.

Stadt Gräfenberg, den 21.04.2017

Nekolla  
Erster Bürgermeister

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses des **Stadtrates Gräfenberg** vom **20.04.2017**.

# **Ortsrecht Stadt Gräfenberg**

## **Satzung der Stadt Gräfenberg**

**über die Erhebung von Gebühren für die**

**Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung**

**(Friedhofsgebührensatzung)**

**Satzung der Stadt Gräfenberg über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

**vom 21.04.2017**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Gräfenberg folgende Satzung:

**Erster Teil  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Stadt Gräfenberg erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen in Gräfenberg und Thuisbrunn sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Bestattungsgebühren (§§ 4, 5)
- b) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2  
Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme, der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **Zweiter Teil Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Bestattungsgebühren in Gräfenberg**

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (öffnen und schließen der Grabstätte) beträgt |          |
| a) für Einzelgräber oder Familiengräber, einfach tief                                | 667,00 € |
| b) für Einzelgräber oder Familiengräber, doppelt tief                                | 847,00 € |
| c) für Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte  | 121,00 € |
| d) für die Urnenbestattung in der Urnenwand  | 211,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt                           | 192,00 € |
| (3) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühlung beträgt                          | 98,00 €  |

### **§ 5 Bestattungsgebühren in Thuisbrunn**

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (öffnen und schließen der Grabstätte) beträgt |          |
| a) für Einzelgräber oder Familiengräber, einfach tief                                | 660,00 € |
| b) für das Tieferlegen einer Grabsole je cm  | 3,00 €   |
| c) für Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte  | 130,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt                           | 70,00 €  |

### **§ 6 Sonstige Gebühren**

Für sonstige Leistungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## **Dritter Teil Schlussbestimmungen**

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gräfenberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung (Friedhofsgebührensatzung) vom 21.10.2008 außer Kraft.

Stadt Gräfenberg, den 21.04.2017

Nekolla  
Erster Bürgermeister

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses des **Stadtrates Gräfenberg** vom **20.04.2017**.